

**- DATENSCHUTZINFORMATION -**  
**über die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung**  
**von der Polizei verarbeiteten personenbezogenen Daten**

Ein friedlicher, störungsfreier Verlauf der Veranstaltung liegt im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten. Um dies zu gewährleisten, will der Veranstalter als Verantwortlicher den Zutritt zu den Veranstaltungsorten nur Personen gewähren, die hierfür akkreditiert wurden.

Ihre Rechte als Betroffener der Datenverarbeitung im Akkreditierungsverfahren können Sie beim dafür datenschutzrechtlich Verantwortlichen geltend machen. Dies ist der jeweilige Veranstalter.

Die Akkreditierung setzt eine Zuverlässigkeitsüberprüfung voraus. Der Veranstalter wird im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung von der Polizei bei der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens unterstützt.

Da der Vorgang der Akkreditierung zwangsläufig mit einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verbunden ist, die nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen kann, wird Ihnen nachfolgend näher erläutert, zu welchen Zwecken und wie die Polizei Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet.

Ihre dem Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt übermittelten personenbezogenen Daten werden zur Entscheidung über die Erteilung des Zutrittsrechtes beitragen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient insofern der Gewährleistung der Sicherheit der jeweiligen Veranstaltung.

Die dem Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt übermittelten personenbezogenen Daten werden nach erfolgtem Datenabgleich und Auskunft an den Veranstalter beim Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt zum Zwecke der befristeten Dokumentation des behördlichen Handelns nicht automatisiert gespeichert und zum Ende des auf die Speicherung folgenden Jahres vernichtet. Dem Veranstalter werden *keine* Daten aus polizeilichen Systemen übermittelt.

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, Ihre Einwilligung in die hier dargestellte Datenverarbeitung zu erteilen. Sollten Sie diese allerdings verweigern, kann eine Akkreditierung grundsätzlich nicht erfolgen.

Sie haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung nachträglich für die Zukunft zu widerrufen.

### **Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Im Rahmen der Akkreditierung soll geprüft werden, ob der Polizei Erkenntnisse vorliegen, die einer Zulassung zur jeweiligen Veranstaltung entgegenstehen (Zuverlässigkeitsüberprüfung). Zu diesem Zweck sollen die in der Einwilligungserklärung erhobenen Daten dem Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zur Verfügung gestellt werden. Die Polizei prüft anhand der Daten, ob in ihren Dateien etwas über Sie gespeichert ist, das aus Gründen der Sicherheit Ihrem Einsatz im Sicherheitsbereich entgegensteht.

Das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt gibt gegenüber dem jeweiligen Veranstalter eine abschließende sicherheitsbehördliche Empfehlung ab.

#### Dateien, die zur Prüfung herangezogen werden:

Ihre Daten werden mit verschiedenen polizeilichen Dateien abgeglichen, die bei den Polizeidienststellen für Zwecke der Gefahrenabwehr und/oder Strafverfolgung geführt werden.

Hierbei handelt es sich insbesondere um sog. Straftäter-/Straftatendateien, in denen strafrechtliche Verurteilungen, aber auch noch anhängige und eingestellte Ermittlungsverfahren sowie Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung gespeichert werden sowie um Staatsschutzdateien (diese enthalten Daten, welche Straftaten mit politischem Hintergrund betreffen).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Informationen in den polizeilichen Dateien umfangreicher sein können als im Bundeszentralregister, weil grundsätzlich auch durch Gerichte/Staatsanwaltschaften eingestellte oder ohne Verurteilung beendete Verfahren in polizeilichen Dateien weiterhin gespeichert werden dürfen.

#### Kriterien, die für die Entscheidung maßgeblich sind:

Ziel der polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung ist die Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Verlaufs der Veranstaltung. Es soll verhindert werden, dass Personen in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig werden können, bei denen zu befürchten ist, dass sie eine Gefährdung für die Gesamtveranstaltung darstellen können.

Deshalb wird die Polizei dem Veranstalter in folgenden Fällen zurückmelden, dass über Sie Erkenntnisse vorliegen:

1. Rechtskräftige Verurteilungen

- Verbrechen (Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind) oder
- Vergehen (Taten, bei denen die gesetzliche Mindestfreiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt oder mit Geldstrafe bedroht sind), die im Einzelfall nach Art oder Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie sich gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit einer oder mehrerer Personen oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richten, auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung oder gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden oder
- Staatsschutzdelikten.

2. Wurden Sie mehrfach wegen anderer als solcher Straftaten mit erheblicher Bedeutung rechtskräftig verurteilt, wird die Polizei den Veranstalter informieren, wenn es nach einer sorgfältigen Prüfung aller Umstände angezeigt erscheint.

## **Verfahren**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Polizei das Ergebnis Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung ausschließlich dem Veranstalter mitteilt. Sofern Ihr Arbeitgeber die erforderlichen Daten für die die Akkreditierung durchführende Stelle erhoben hat, wird dieser nicht unmittelbar von der Polizei informiert. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung dient dem Veranstalter als Grundlage für seine Entscheidung über Ihre Akkreditierung oder Nichtakkreditierung. Wurde die Akkreditierung abgelehnt, können Sie beim Veranstalter Ihre Einwände geltend machen.

Lehnt der Veranstalter Ihre Akkreditierung wegen Erkenntnissen der Polizei ab, wird Ihre Eingabe gegebenenfalls an das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt weitergeleitet. Ihre Einwände werden geprüft und das Ergebnis wird der die Akkreditierung durchführenden Stelle mitgeteilt.

Die Datenverarbeitung durch die Polizei erfolgt auf Grundlage der §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3, 30 Abs. 1 Satz 2, 22 Abs. 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 SOG LSA<sup>1</sup> in Verbindung mit §§ 9, 10, 11 und 12 DSG LSA<sup>2</sup>.

Sie haben als Betroffener der Datenverarbeitung das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gem. §§ 15, 16, 17 DSG LSA in Verbindung mit § 13a SOG LSA.

Verantwortlicher der polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung:

Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

Lübecker Straße 53 – 63, 39124 Magdeburg

E-Mail: [lka@polizei.sachsen-anhalt.de](mailto:lka@polizei.sachsen-anhalt.de)

Erreichbarkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

Lübecker Straße 53 – 63, 39124 Magdeburg

E-Mail: [dsb.lka@polizei.sachsen-anhalt.de](mailto:dsb.lka@polizei.sachsen-anhalt.de)

Sie können sich zur Wahrnehmung Ihrer Rechte als Betroffener der Datenverarbeitung auch an die zuständige Aufsichtsbehörde, Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, wenden.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger